

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Oktober 2025)

zum Thema:

Schulwege dürfen keine Hürden sein – Schluss mit dem Behörden-Wirrwarr bei der Schüler*innenbeförderung!

und **Antwort** vom 17. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24000

vom 30. September 2025

über Schulwege dürfen keine Hürden sein – Schluss mit dem Behörden-Wirrwarr bei der
Schüler*innenbeförderung!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Sie werden in der Anlage zur Antwort wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Zusammenhang mit dem Recht auf inklusive Bildung sowie dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken stellen sich Fragen zur aktuellen Praxis bei der Übernahme von Transportkosten für Kinder mit Behinderungen zum Schulstandort. Insbesondere ist von Bedeutung, inwiefern eine einheitliche

Regelung innerhalb Berlins besteht bzw. angestrebt wird, und welche verwaltungspraktischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für betroffene Familien gelten.

1. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Entwicklung einer Verwaltungsvorschrift zur Schaffung eines einheitlichen Verfahrens zur Transportkostenübernahme in allen Bezirken? Welche konkreten Schritte wurden hinsichtlich der Entwicklung einer Verwaltungsvorschrift schon unternommen, und in welchem Zeitrahmen ist mit der Einführung einer einheitlichen Verwaltungsvorschrift zu rechnen?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) hat den Entwurf einer Ausführungsvorschrift zur Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung erarbeitet, die sich noch im Abstimmungsprozess insbesondere mit den Bezirken als zuständigen Schulträgern befindet. Es ist beabsichtigt, dass diese Ausführungsvorschrift am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Aufgrund etwaig noch bestehender Verpflichtungen oder vertraglicher Bindungen der Schulträger soll sie vollständig erst mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 wirksam werden.

2. Inwiefern können Beförderungskosten, wenn sie vom Schulamt abgelehnt werden, durch das Jugendamt auf Grundlage des SGB IX übernommen werden?

- a. Welche konkrete rechtliche Regelung greift hierbei?
- b. Welche Voraussetzungen müssen für eine solche Übernahme erfüllt sein?

Zu 2.: Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nachrangig gegenüber den Leistungen, die die Schulämter - bei zentral verwalteten Schulen die SenBJF selbst - für die Beförderung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler zur Schule übernehmen. Falls Beförderungsleistungen in diesem Zusammenhang nicht erbracht werden können, ist durch das Jugendamt zu prüfen, ob auf Grundlage der §§ 112 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) oder 113 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) (Leistungen zur sozialen Teilhabe) ein Anspruch auf diese Leistung besteht.

Das Verfahren zur Prüfung von Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX ist in der Gemeinsamen Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV EH) geregelt.

3. Auf welcher Entscheidungsgrundlage erfolgt die Zuordnung der Zuständigkeit zur Kostenübernahme entweder zum Schulamt oder zum Jugendamt?

Zu 3.: Sofern die Beförderung in Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht, ist grundsätzlich entsprechend § 36 Sonderpädagogikverordnung die Zuständigkeit des Schulamtes anzunehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen.

4. Wie ist das Verfahren geregelt und wo liegen die Zuständigkeiten, wenn das Kind nicht in dem Bezirk wohnt, in dem sich der Schulstandort befindet?

Zu 4.: Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) liegt die Zuständigkeit über die Entscheidung, ob eine Beförderung genehmigt wird, bei dem Schulamt, in dessen Bezirk die Schule liegt, die besucht wird oder werden soll.

5. Auf welchen Wegen erfolgt die Kommunikation zwischen den Bezirken in solchen Fällen, in denen das Kind in einem anderen Bezirk wohnt als dem des Schulstandorts und mehrere Ämter (Schul- und/oder Jugendämter) am Verfahren zum Schultransport beteiligt sind?

Zu 5.: Bezogen auf den Schulbesuch ist eine solche Kommunikation im Regelfall entbehrlich, weil für nahezu alle Leistungen, die in Bezug zum Schulbesuch stehen, das Schulamt zuständig ist. Sofern ein Austausch zwischen unterschiedlichen Ämtern und/oder Bezirken dennoch erforderlich wird, gibt es angesichts der individuellen Besonderheiten keine Vorgaben, auf welche Weise die Kommunikation erfolgt.

6. Nach welchem Verfahren müssen betroffene Eltern eine Beförderung beantragen?

- a. Bei welchem Amt ist der Antrag zu stellen?
- b. Wo können sich Eltern bezüglich des Antragsverfahrens beraten lassen?
- c. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert dieses Verfahren?
- d. Wie können Eltern vorgehen, wenn der Antrag im ersten Anlauf abgelehnt wird?
- e. Für welchen Zeitraum werden die Bewilligungen befristet?
- f. Wie wird sichergestellt, dass der Aufwand für die Eltern zumutbar bleibt und keine übermäßigen bürokratischen Hürden bestehen?

Zu 6. a.: Der Antrag ist – im Regelfall über die Schule - an das zuständige Schulamt zu richten. Zuständig ist das bezirkliche Schulamt, in dessen Bereich die Schule liegt; bei zentral verwalteten Schulen die SenBJF.

Zu 6.b.: Die Erziehungsberechtigten können sich an der Schule, an der sie den Antrag abgeben, beraten lassen, aber auch im zuständigen Schulamt oder im Schulpsychologischen und Integrationspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ).

Zu 6. c.: Grundlage für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule ist § 36 SopädVO.

Zu 6. d.: Den Erziehungsberechtigten steht der Rechtsweg über Widerspruch und Klage offen.

Zu 6. e.: Der Bewilligungszeitraum ist abhängig von vertraglichen wie individuellen Umständen, z. B. der Dauer der Bindung an ein Beförderungsunternehmen oder der individuellen Ausprägung einer Behinderung, als auch der jeweiligen bezirklichen Praxis.

Zu 6. f.: Das Verfahren wird durch das beabsichtigte Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften umfänglich und klar beschrieben. Zudem wird eine Elterninformation vorbereitet, die alle Erziehungsberechtigten erhalten, die einen Antrag auf die Beförderung ihres Schulkindes stellen.

7. Welcher Unterschied wird in der Bewilligung der Transportkosten zwischen Schul- und Ferienzeiten gemacht? Wie wird dieser Unterschied mit dem Konzept der Berliner Ganztagschule in Einklang gebracht, das gemäß Schulgesetz auch Angebote in den Ferien umfasst?

Zu 7.: Es ist beabsichtigt, diese in der Praxis teilweise bestehenden Unterschiede zu beenden, so dass die Beförderung von Schülerinnen und Schülern durchgängig, also auch in den Ferien, Aufgabe des Schulamtes ist.

8. In wie vielen beantragten Fällen in den Bezirken wurden im Jahr 2024 die Beförderungskosten durch das Schulamt übernommen? (Bitte um Auflistung nach Bezirken.)

9. In wie vielen beantragten Fällen in den Bezirken wurden im Jahr 2024 die Beförderungskosten durch das Jugendamt übernommen? (Bitte um Auflistung nach Bezirken.)

10. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Kind und Monat, wenn die Beförderungskosten vom Schulamt übernommen werden?

11. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Kind und Monat, wenn sie vom Jugendamt übernommen werden?

Zu 8. bis 11.: Diese Fragen werden in der Anlage beantwortet. Grundlage der Antwort sind die Zulieferungen aus den Bezirken. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die ermittelten Durchschnittswerte je Beförderung teilweise stark gerundet sind, da die Kosten pro Haushaltsjahr ermittelt werden und die Schülerzahlen pro Schuljahr. Zudem hängen vielfach die Kosten vom Schulweg (Entfernung) und der Beförderungsvariante (Einzel- oder Sammelbeförderung) ab und davon, ob nur temporär befördert wird oder nur auf Teilstrecken (Hin- oder Rückweg).

12. Inwiefern stellt eine nicht ausgeübte Berufstätigkeit der Eltern einen Ablehnungsgrund für die Bewilligung der Beförderungskosten dar?

a. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert dies?

b. Inwiefern und auf welcher rechtlichen Grundlage wird hierbei zwischen Schul- und Ferienzeit unterschieden?

Zu 12.: Für die Bewältigung des Schulwegs sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten zuständig. Wenn sie dazu nicht in der Lage sind, haben sie gemäß § 36 Absatz 4 SopädVO begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes zur Schule nicht möglich und nicht zumutbar ist. Eine nicht ausgeübte Berufstätigkeit allein ist mithin kein Grund für eine Ablehnung; eine (z. B. nur wenige Stunden) ausgeübte Berufstätigkeit allerdings ebenso wenig allein ein Grund für eine Bewilligung. Entscheidend ist, ob die Erziehungsberechtigten tatsächlich (zeitlich, gesundheitlich und mobilitätsmäßig) in der Lage sind, die Beförderung wahrzunehmen. Zwischen Unterrichts- und Ferienzeiten wird dabei nicht unterschieden.

13. Wie bewertet der Senat die Belastungssituation von betroffenen Eltern und deren Kindern im Zusammenhang mit der Organisation des Schultransports?

Zu 13.: Der Senat ist sich der besonderen Situation der betroffenen Familien bewusst. Im Sinne der gesamtstädtischen Steuerung und begrenzten Ressourcen ist ein einheitliches Vorgehen in der Stadt bei diesem Thema wichtig. Die Zuständigkeit für die Beförderung und damit die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die jeweiligen Schulträger.

14. Welche Maßnahmen ergreift oder plant der Senat, um die Teilhabe aller Kinder am Schulalltag – einschließlich der schulischen Ferienangebote – sicherzustellen?

Zu 14.: Mit der unter 1. genannten Ausführungsvorschrift wird die Teilhabe aller Kinder am Schulalltag in Hinblick auf die Schülerbeförderung sichergestellt. Zu dem Aspekt der Beförderung in Ferienzeiten wird auf die Antwort zu Frage 7. verwiesen.

Berlin, den 17. Oktober 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

SCHRIFTLICHE ANFRAGE 19/24000	Frage 8 (Fallzahl Beförderung durch Schulamt)	Frage 9 (Fallzahl Beförderung durch Jugendamt)	Frage 10 (monatliche Durchschnittskosten Schulamt)	Frage 11 (monatliche Durchschnittskosten Jugendamt)
Mitte	198	01-07: 20 08-12: 15	635,62 €	01-07 2.086,00 € 08-12 2.000,00 €
Friedrichshain-Kreuzberg	278	0	ca. 460,00 €	entfällt
Pankow	249	5	682,59 €	1.040,00 €
Charlottenburg-Wilmersdorf	275	0	602,10 €	entfällt
Spandau	SJ 2023/24: 264 SJ 2024/25: 274	0	kurzfristig nicht zu ermitteln	entfällt
Steglitz-Zehlendorf	SJ 2023/24: 557 SJ 2024/25: 581	50	547,62 €	1.587,79 €
Tempelhof-Schöneberg	324	30	ca. 583,00 €	ca. 700,00 €
Neukölln	SJ 2023/24: 331 SJ 2024/25: 251	41 (im 1. Halbjahr 2025)	575,37 € (Sammelbeförderung) 1.065,16 € (Einzelbeförderung)	kurzfristig nicht zu ermitteln
Treptow-Köpenick	224 bis 249	17	500,55 €	nach SGB VIII: 2.379,96 € nach SGB IX: 1.066,82 €
Marzahn-Hellersdorf	252	9	671,41 €	nach SGB VIII: 50,70 €/je Tag nach SGB IX: 51,33 €/je Tag
Lichtenberg	640	kurzfristig nicht zu ermitteln	624,21 €	kurzfristig nicht zu ermitteln
Reinickendorf	SJ 2023/24: 278 SJ 2024/25: 277	kurzfristig nicht zu ermitteln	ca. 960,00 €	kurzfristig nicht zu ermitteln